



Statuten

**touring club schweiz
(TCS)**

Sektion Zürich

Volketswil, 15. Mai 2020



Inhalt

I. Name, Zweck und Sitz	4
Art. 1 Name	
Art. 2 Zweck	
Art. 3 Sitz	
II. Mitgliedschaft	5
Art. 4 Allgemeines	
Art. 5 Aufnahme	
Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft	
Art. 7 Mitgliederbeiträge/Haftbarkeit	6
Art. 8 Ehrenmitglieder	
III. Organisation	6
Art. 9 Organe	
A. Delegiertenversammlung	7
Art. 10 Zusammensetzung	
Art. 11 Kompetenzen	
Art. 12 Einberufung und Traktandenliste	
Art. 13 Beschlussfassung	8
B. Sektionsvorstand	8
Art. 14 Zusammensetzung und Organisation	
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	9
C. Delegierte des Zentralverbandes	10
Art. 16 Aufgaben und Organisation	
D. Revisionsstelle	10
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	
IV. Kommissionen und Arbeitsgruppen	11
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	
V. Ortsgruppen	11
Art. 19 Organisation	



VI. Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 20 Aufgaben	
Art. 21 Kompetenzen	12
VII. Amtsdauer und Altersbeschränkung	12
Art. 22 Zeitdauer	
VIII. Statutenänderungen	12
Art. 23 Voraussetzungen	
IX. Auflösung und Liquidation	13
Art. 24 Auflösung	
Art. 25 Liquidation	
X. Schlussbestimmungen	13
Art. 26 Mitteilungen und Mitteilungsfristen	
Art. 27 Aufhebungsbestimmung	14
Art. 28 Anwendbarkeit anderer Statuten	
Art. 29 Inkraftsetzung	



I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «touring club schweiz (TCS) Sektion Zürich», nachstehend Sektion genannt, besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Die Sektion bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder im Strassenverkehr und in allen verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und mit der Mobilität zusammenhängenden Bereichen wie Verkehrspolitik, Fiskalpolitik, Umweltschutz, Konsumentenschutz sowie die Förderung ihrer touristischen Belange. Dem Gesamtinteresse wird dabei gebührend Rechnung getragen.

Die Sektion gewährt ihren Mitgliedern mit Dienstleistungen in technischen und rechtlichen Fragen der Mobilität Hilfe, Schutz, Schulung und Beratung.

Die Sektion kann zur Verfolgung ihrer Ziele kaufmännisch tätig sein und/oder sich an kaufmännisch geführten Unternehmen beteiligen.

Die Sektion setzt sich ein für die Sicherheit auf der Strasse und die Förderung der Verkehrssicherheit.

Die Sektion organisiert die Zusammenarbeit mit dem Zentralverband, Behörden und anderen Verbänden im Rahmen der Aufgaben des TCS und betreibt Veranstaltungen im Rahmen der Zielsetzungen des TCS.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der Sektion ist Volketswil/ZH.



II. Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemeines

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Bestrebungen der Sektion und des Zentralverbandes des TCS unterstützt und sich den Bestimmungen der Statuten unterzieht.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralverband des TCS. Die aufgenommene Person mit Wohnsitz im Gebiet der Sektion wird in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion und der Ortsgruppe seines Wohnorts.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft eingereicht werden.
- b) durch Ableben
- c) durch Streichung gemäss Zentralstatuten
- d) durch Ausschluss

Aufnahmen und Austritte erfolgen nach den Bestimmungen der Zentralstatuten.

Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Sektionsvorstand oder den Verwaltungsrat des Zentralverbandes verfügt. Er bedarf keiner Begründung. Der Betroffene kann innert dreissig Tagen vor der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Rekurs erheben.



Art. 7 Mitgliederbeiträge / Haftbarkeit

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag, bestehend aus Zentralbeitrag und Sektionsbeitrag gemäss den Mitgliederkategorien des Zentralverbandes, zu leisten.

Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen der Sektion. Für diese haftet nur das Sektionsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag wird nach den Bestimmungen der Zentralstatuten erhoben.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben und einer solchen Auszeichnung würdig befunden werden, können auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Delegierten des Zentralverbandes
- d) die Revisionsstelle
- e) die Kommissionen
- f) die Ortsgruppenvorstände
- g) die Mitgliederversammlung der Ortsgruppen



A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung / Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Sie umfasst den Sektionsvorstand und 100 Delegierte, die entsprechend dem Mitgliederbestand der Ortsgruppen per 31. Oktober abgeordnet werden. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen gewählt. Jeder Ortsgruppe stehen drei Grundmandate zu.

Art. 11 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten der Sektion
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten¹, des Finanzvorstandes, eines weiteren Mitglieds des Sektionsvorstandes, der Präsidenten der Ortsgruppen, der Delegierten des Zentralverbandes und der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Sektionsvorstandes
- e) Genehmigung des rollenden Finanzplanes (3 bis 5 Jahre)
- f) Genehmigung Investitionen und Desinvestitionen ab zwei Millionen Franken pro Fall
- g) Genehmigung des Gruppenreglements
- h) Genehmigung des Spesenreglements für die Organe
- i) Festsetzung des Sektions-Jahresbeitrages gemäss den Mitgliederkategorien des Zentralverbandes
- j) Beschlussfassung über Anträge von Delegierten
- k) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Sektionsvorstand vorgelegt werden
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Bildung und Auflösung von Ortsgruppen
- n) Auflösung der Sektion

¹ Um die Lesbarkeit der Statuten zu erleichtern, wird für alle personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form verwendet.



Art. 12 Einberufung und Traktandenliste

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich wenigstens einmal im ersten Halbjahr zusammen.

Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn es der Sektionsvorstand als notwendig erachtet.

Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Delegierten dies schriftlich mit Bekanntgabe der Anträge verlangt.

Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird vom Sektionsvorstand aufgestellt. Es können nur Geschäfte behandelt werden, welche auf der Traktandenliste stehen.

Von Delegierten eingereichte Geschäfte können nur dann auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn dieselben dem Sektionsvorstand mindestens 40 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Jede Delegiertenversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus einzuberufen. Einladung, Traktandenliste und Jahresrechnung werden jedem Delegierten schriftlich zugestellt.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Abberufungen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Falls das absolute Mehr nicht erreicht wird, gilt in einem zweiten Durchgang das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Durchgang hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen, Wahlen und Abberufungen finden offen statt, sofern nicht der Sektionsvorstand oder wenigstens ein Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Wahl, Abberufung oder Abstimmung verlangt.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Sektionsvorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.



B. Sektionsvorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Organisation

Der Sektionsvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Finanzvorstand
- c) den Präsidenten der Ortsgruppen
- d) den Vertretern der Sektion im Verwaltungsrat des Zentralverbandes
- e) höchstens einem weiteren Mitglied, welches der Sektionsvorstand vorschlagen kann

Mitglieder des Sektionsvorstandes müssen ihren Wohnsitz im Sektionsgebiet haben. Ausnahmen können vom Sektionsvorstand beschlossen werden.

Bei Abwesenheit kann sich der Präsident einer Ortsgruppe durch den Vizepräsidenten mit Stimmrecht vertreten lassen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Sektionsvorstand besorgt die Leitung der Sektion. Er legt die Richtlinien der Club- und Vereinspolitik fest und beschliesst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, und er hat zu diesem Zwecke alle erforderlichen Kompetenzen.

Insbesondere hat der Sektionsvorstand folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) Wahl und Abberufung des Vizepräsidenten aus seiner Mitte
- c) Wahlvorschläge für Chargen des Zentralverbandes
- d) Wahl und Abberufung der Ortsgruppenvorstände (ohne den Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird)
- e) Delegation von Aufgaben an die Ortsgruppen
- f) Schaffung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- g) Ernennung von Rechtskonsulenten und technischen Beratern



- h) Erlass des Organisationshandbuches, von Reglementen und Pflichtenheften, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, soweit dies in den Statuten vorgesehen ist
- i) Festsetzung der Beiträge an Ortsgruppen
- j) Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Sektion und die Ortsgruppen
- k) Festsetzung des Salärbudgets
- l) Genehmigung des Jahres-Budgets der Ortsgruppen
- m) Festsetzen des Jahresprogramms der Sektion
- n) Wahlvorschläge bezüglich Art. 14 d.

Für die Durchführung von Wahlen und Abberufungen kommt sinngemäss Art. 13 vorliegender Statuten zur Anwendung.

C. Delegierte des Zentralverbandes

Art. 16 Aufgaben und Organisation

Die Delegierten vertreten die Sektion an der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes.

Die Aufteilung der Delegiertenmandate der Sektion auf die Ortsgruppen erfolgt nach dem Proporzsystem für die Aufteilung der Nationalratssitze auf die Kantone. Jeder Ortsgruppe steht ein Grundmandat zu.

Für die Berechnung der Anzahl Mandate gilt die Mitgliederzahl am 31. Oktober des Vorjahres.

Die Ortsgruppen nominieren ihre Delegierten und Ersatzdelegierten zuhanden der Delegiertenversammlung der Sektion.



D. Revisionsstelle

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstattet dem Sektionsvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung im Rahmen einer ordentlichen Revision einen schriftlichen Bericht.

Sie hat das Recht, jederzeit die Buchhaltung, den Stand der Kassen, des Vermögens und die Wertschriften zu prüfen.

IV. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Kommissionen und Arbeitsgruppen erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Weisungen und Richtlinien des Sektionsvorstandes.

Sie organisieren ihre Sitzungen in eigener Kompetenz. Sie orientieren den Sektionsvorstand durch Zustellung ihrer Protokolle.

Bei Bedarf orientieren die Präsidenten der Kommissionen und Arbeitsgruppen den Sektionsvorstand mündlich an den Sitzungen.

V. Ortsgruppen

Art. 19 Organisation

Die Delegiertenversammlung kann rechtlich unselbständige Ortsgruppen bilden und diesen regionale Aufgaben übertragen.

Der Sektionsvorstand erarbeitet für die Organisation der Ortsgruppen ein Gruppenreglement. Dieses legt die in den Ortsgruppen erforderlichen Stellen fest, regelt deren Aufgaben und Kompetenzen sowie die Berichterstattung an den Sektionsvorstand. Das Gruppenreglement ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



VI. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 20 Aufgaben

Die Aufgaben des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Finanzvorstandes sowie der Präsidenten der ständigen Kommissionen werden in separaten Pflichtenheften geregelt und sind für diese Chargen verbindlich.

Art. 21 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen werden durch den Sektionsvorstand im Organisationshandbuch geregelt.

VII. Amtsdauer und Altersbeschränkung

Art. 22 Zeitdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe gemäss Art. 9 und der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Allfällige Ersatzwahlen erfolgen bis zum Ablauf der Amtsdauer.

Mitglieder der Organe gemäss Art. 9, die das 70. Altersjahr erreichen, scheiden nach Ablauf ihrer Amtsdauer aus und können nicht wiedergewählt werden.

Keine zeitliche Beschränkung gilt für die Mitgliederversammlung der Ortsgruppen.



VIII. Statutenänderungen

Art. 23 Voraussetzungen

Die Statuten können nur durch eine Delegiertenversammlung geändert werden.

Ein entsprechendes Begehren kann vom Sektionsvorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Delegierten unter Angabe der Anträge angeordnet werden und muss dem Sektionsvorstand wenigstens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.

IX. Auflösung und Liquidation

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur im Einverständnis mit dem Zentralverband durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ausgesprochen werden, die besonders zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der mindestens vier Fünftel der Delegierten teilnehmen.

Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, kann innert dreier Monate eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.

In beiden Fällen darf die Auflösung nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 25 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Sektion werden der Sektionsvorstand oder von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung ernannte Liquidatoren mit der Liquidation des Vereins beauftragt, welches an den Zentralverband geht.



X. Schlussbestimmungen

Art. 26 Mitteilungen und Mitteilungsfristen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch mindestens einmalige Publikation im Vereinsorgan oder durch einfachen Brief. Mitteilungen an die Organe erfolgen durch einfachen Brief. Bei Kommissionen und Ortsgruppenvorständen genügt die Mitteilung an den jeweiligen Präsidenten.

Begehren und Mitteilungen, die gemäss Gesetz oder Statuten an den Sektionsvorstand zu richten sind, sind nur gültig, wenn sie eingeschrieben erfolgen.

Die im Gesetz oder in diesen Statuten vorgesehenen Fristen sind gewahrt, wenn die Mitteilung am letzten Tag vor Beginn oder Ablauf einer Frist beim Empfänger eintrifft.

Art. 27 Aufhebungsbestimmung

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 28 Anwendbarkeit anderer Statuten

Soweit die vorliegenden Statuten keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, können die Statuten mit Ausführungsbestimmungen sowie das interne Verwaltungsreglement des schweizerischen TCS sinngemäss angewendet werden. Rechte und Pflichten von Mitgliedern, die sich aus übergeordneten Statuten und Reglementen ergeben, bleiben vorbehalten.



Art. 29 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung der Sektion vom 15. Mai 2020 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. September 2016.

Der Präsident:

Dr. Thomas Lüthy

Der Geschäftsführer:

Reto Cavegn